

Amtsblatt der Europäischen Union

C 367



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

59. Jahrgang

6. Oktober 2016

Inhalt

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2016/C 367/01	Euro-Wechselkurs	1
---------------	------------------------	---

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2016/C 367/02	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8152 — Arkema/Den Braven) ⁽¹⁾	2
2016/C 367/03	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8215 — Apollo Management/Rackspace Hosting) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	3
2016/C 367/04	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8187 — Axcel IV/PFA/PKA/DSF) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	4
2016/C 367/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8210 — HNA Aviation/SR Technics) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	5

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

Berichtigungen

2016/C 367/06

Berichtigung der Mitteilung der Kommission zu Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 2009/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen, mit der die Richtlinie 98/27/EG kodifiziert wird, bezüglich der qualifizierten Einrichtungen, die berechtigt sind, eine Klage im Sinne des Artikels 2 dieser Richtlinie zu erheben (ABl. C 361 vom 30.9.2016)

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

5. Oktober 2016

(2016/C 367/01)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,1211	CAD	Kanadischer Dollar	1,4816
JPY	Japanischer Yen	115,65	HKD	Hongkong-Dollar	8,6958
DKK	Dänische Krone	7,4417	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,5612
GBP	Pfund Sterling	0,88155	SGD	Singapur-Dollar	1,5365
SEK	Schwedische Krone	9,6260	KRW	Südkoreanischer Won	1 250,31
CHF	Schweizer Franken	1,0959	ZAR	Südafrikanischer Rand	15,4086
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,4829
NOK	Norwegische Krone	8,9872	HRK	Kroatische Kuna	7,5080
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	14 612,32
CZK	Tschechische Krone	27,028	MYR	Malaysischer Ringgit	4,6397
HUF	Ungarischer Forint	305,85	PHP	Philippinischer Peso	54,055
PLN	Polnischer Zloty	4,2941	RUB	Russischer Rubel	69,9836
RON	Rumänischer Leu	4,4621	THB	Thailändischer Baht	39,020
TRY	Türkische Lira	3,4235	BRL	Brasilianischer Real	3,6374
AUD	Australischer Dollar	1,4722	MXN	Mexikanischer Peso	21,6129
			INR	Indische Rupie	74,6349

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.8152 — Arkema/Den Braven)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2016/C 367/02)

1. Am 28. September 2016 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Arkema S.A. („Arkema“, Frankreich) übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen das Unternehmen DBEW Holding B.V. („Den Braven“, Niederlande).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Arkema ist weltweit in Herstellung, Vertrieb und Verkauf chemischer Erzeugnisse tätig, d. h. von Beschichtungslösungen, Industriechemikalien und Hochleistungswerkstoffen einschließlich Kleb- und Dichtstoffen sowie PU-Schaum.
- Den Braven ist weltweit in Herstellung und Verkauf von Kleb- und Dichtstoffen, PU-Schaum und technischen Aerosolen tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8152 — Arkema/Den Braven per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.8215 — Apollo Management/Rackspace Hosting)
Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2016/C 367/03)

1. Am 29. September 2016 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Anlagefonds, die von Tochtergesellschaften der letztlich von Apollo Global Management LLC kontrollierten Apollo Management, L.P. („Apollo“, USA) verwaltet werden, übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die Kontrolle über einen Teil des Unternehmens Rackspace Hosting, Inc. („Rackspace“, USA).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Apollo: Tochtergesellschaften von Apollo investieren weltweit in Unternehmen und Schuldtitel von Unternehmen in verschiedenen Wirtschaftszweigen, so unter anderem in Unternehmen aus den Branchen Chemie, Kreuzfahrten, IT-Beratung, Sicherheit, Finanzen und Glasverpackungen.
 - Rackspace: Das in den USA börsennotierte Unternehmen bietet in erster Linie Infrastruktur als virtuellen Service über das Internet (Infrastructure as a Service — IaaS) und Cloud-Dienstleistungen (Managed Cloud) an.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ in Frage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8215 — Apollo Management/Rackspace Hosting per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.8187 — Axcel IV/PFA/PKA/DSF)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2016/C 367/04)

1. Am 29. September 2016 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Investmentfonds Axcel IV K/S, IV K/S 2, Ax Management Invest II K/S und Ax Management Invest K/S (Dänemark, zusammen „Axcel IV“) sowie die Gesellschaft PFA Pension, Forsikringsaktieselskab (Dänemark, „PFA“) und die PKA-Fonds (Dänemark) ⁽²⁾ übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Danmarks Skibskredit A/S (Dänische Schiffsfinanzierung, Dänemark, „DSF“).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Axcel IV ist Teil von Axcel, einem Private-Equity-Fonds mit besonderem Schwerpunkt auf mittelständischen Unternehmen in den skandinavischen Ländern. Im Eigentum des Fonds stehen zurzeit sieben Unternehmen, die in verschiedenen Branchen tätig sind. Seine Anlagen verteilen sich auf vier Investmentfonds.
 - PFA, die größte gewerbliche Rentenversicherungsgesellschaft in Dänemark, erbringt für einige der größten dänischen Unternehmen Renten- und Lebensversicherungsdienstleistungen.
 - Bei den PKA-Fonds handelt es sich um drei separate Pensionsfonds (für verschiedene Berufsgruppen), die miteinander kooperieren. Sie gehören zu den größten Anbietern von Rentenversicherungsdienstleistungen für Arbeitsmarkt-Pensionsfonds in Dänemark.
 - DSF gewährt Reedereien in Dänemark und weltweit durch Schiffshypotheken besicherte Kredite.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽³⁾ in Frage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8187 — Axcel IV/PFA/PKA/DSF per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ Pensionskassen for Sundhedsfaglige (Pensionsfonds für Angehörige der Gesundheitsberufe), Pensionskassen for Sygeplejersker og Lægesekretærer (Pensionsfonds für staatlich geprüfte Krankenpfleger und medizinische Fachangestellte) und Pensionskassen for Socialrådgivere, Socialpædagoger og Kontorpersonale (Pensionsfonds für Sozialarbeiter, Sozialpädagogen und Bürokräfte).

⁽³⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.8210 — HNA Aviation/SR Technics)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2016/C 367/05)

1. Am 29. September 2016 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen HNA Aviation Group Co., Ltd. („HNA Aviation“, Volksrepublik China) übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die alleinige Kontrolle über die SR Technics Holdco 1 GmbH („SR Technics“, Schweiz).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - HNA Aviation: Luftverkehr und damit verbundene Tätigkeiten einschließlich Wartung, Reparatur und Überholung, allgemeine Luftfahrt (Pilotenausbildung), Geschäftsreisendienste, Unterstützungsdienste am Boden, Fluglogistik und Investitionen;
 - SR Technics: Wartung, Reparatur und Überholung von Verkehrsflugzeugen, Bereitstellung von Komponentenlösungen sowie technische Dienstleistungen in Bezug auf Motoren.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8210 — HNA Aviation/SR Technics per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Mitteilung der Kommission zu Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 2009/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen, mit der die Richtlinie 98/27/EG kodifiziert wird, bezüglich der qualifizierten Einrichtungen, die berechtigt sind, eine Klage im Sinne des Artikels 2 dieser Richtlinie zu erheben

(Amtsblatt der Europäischen Union C 361 vom 30. September 2016)

(2016/C 367/06)

Auf den Seiten 6 und 13:

Anstatt:

DEUTSCHLAND

Name der Einrichtung	Kontaktdaten	Zweck
„6. Bund der Versicherten e.V.	Tel.: +49 419394222 Fax: +49 419394221 E-Mail: info@bunddersicherten.de www.bunddersicherten.de Tiedenkamp 2 24547 Henstedt-Ulzburg	Wahrnehmung der Interessen von Verbrauchern durch Aufklärung und Beratung; zur Führung von Verbandsklagen im Interesse der Verbraucher berechtigt (Artikel 2 Satz 1 der Satzung)“
„55. Schutzgemeinschaft für Bankkunden e.V.	Tel.: +49 91226308793 Fax: +49 91226308794 E-Mail: schutz-vor-banken@t-online.de www.schuvoba.de Odenwaldstraße 32a 91126 Rednitzhembach	Wahrnehmung der Interessen der Verbraucher durch Aufklärung und Beratung im Bereich Finanzdienstleistungen; zur Führung von Verbandsklagen im Interesse der Verbraucher berechtigt (Artikel 3 und 4 der Satzung)“

muss es heißen:

DEUTSCHLAND

Name der Einrichtung	Kontaktdaten	Zweck
„6. Bund der Versicherten e.V.	Tel.: +49 419394222 Fax: +49 419394221 E-Mail: info@bunddersicherten.de www.bunddersicherten.de Tiedenkamp 2 24558 Henstedt-Ulzburg	Wahrnehmung der Interessen von Verbrauchern durch Aufklärung und Beratung; zur Führung von Verbandsklagen im Interesse der Verbraucher berechtigt (Artikel 2 Satz 1 der Satzung)“
„55. Schutzgemeinschaft für Bankkunden e.V.	Tel.: +49 91718534700 Fax: +49 91718534701 E-Mail: schutz-vor-banken@t-online.de www.schuvoba.de Mondstraße 8 91186 Büchenbach	Wahrnehmung der Interessen der Verbraucher durch Aufklärung und Beratung im Bereich Finanzdienstleistungen; zur Führung von Verbandsklagen im Interesse der Verbraucher berechtigt (Artikel 3 und 4 der Satzung)“

